

# **Richtlinie**

## **„Förderung von Beratungen im Rahmen von Ökomanagement NÖ“**

gemäß Beschluss der NÖ Landesregierung vom 15.1.2019

### **1. Geltungsbereich:**

Diese Richtlinie zur Förderung von **Beratungen im Rahmen von Ökomanagement NÖ** gilt für jene Förderungen, die von der zuständigen Fachabteilung des Amtes der NÖ Landesregierung (im Folgenden Abwicklungsstelle) in diesem Bereich abgewickelt werden.

### **2. Allgemeine Grundsätze:**

#### **a. Ziele der Förderung:**

Gefördert werden Maßnahmen, welche im Einklang mit den gesetzlichen Bestimmungen (insbesondere dem NÖ Energieeffizienzgesetz 2012 sowie dem NÖ Umweltschutzgesetz) und den sonstigen relevanten Strategien des Landes NÖ im Umwelt-, Energie- und Klimabereich (insbesondere dem NÖ Energiefahrplan, dem NÖ Klima- und Energieprogramm sowie dem NÖ Abfallwirtschaftsplan) sowie der NÖ Wirtschaftsstrategie stehen und einen positiven Beitrag zur Erreichung der Ziele in diesen Bereichen leisten.

#### **b. Bestimmungen:**

Auf die Gewährung einer Förderung besteht kein Rechtsanspruch. Durch die Entgegennahme und Bearbeitung des Förderantrags erwachsen dem Land NÖ keine wie immer gearteten Verpflichtungen.

Die Gewährung und Auszahlung von Fördermitteln erfolgt nach Maßgabe der hierfür zur Verfügung stehenden Mittel.

Soweit möglich hat die Antragstellerin oder der Antragsteller Bundesförderungen für das Projekt vorrangig in Anspruch zu nehmen.

### **3. Förderungswerber:**

Antragsberechtigt im Sinne der Richtlinie sind natürliche und juristische Personen.

### **4. Gegenstand der Förderung:**

Förderbar im Sinne der Richtlinien sind nur jene Kosten, die unmittelbar mit dem geförderten Vorhaben in Zusammenhang stehen, und nur in jenem Ausmaß, in dem sie zur Erreichung des Förderziels unbedingt erforderlich sind.

## **5. Antragstellung:**

Förderungen können nur auf schriftlichen Antrag hin gewährt werden. Der Förderantrag hat zu enthalten:

- Angaben zur Antragstellerin oder zum Antragsteller
- Angabe des zur Förderung eingereichten Vorhabens
- Projektlaufzeit

Die Abwicklungsstelle kann im Bedarfsfall weitere Unterlagen zur Prüfung des Förderansuchens anfordern.

Förderanträge sind unter Verwendung der bereitgestellten Formulare einzureichen. Bereitgestellte elektronische Systeme zur Antragstellung sollen vorzugsweise verwendet werden.

Die Antragstellerin oder der Antragsteller hat der Abwicklungsstelle alle wesentlichen Änderungen von Angaben im Förderantrag unverzüglich schriftlich mitzuteilen.

## **6. Förderaktionen**

Für spezifische Förderaktionen sind eigene Informationsblätter zu erstellen, welche die Aktion näher definieren. Diese Informationsblätter enthalten Angaben zu folgenden Punkten:

- Förderungsziel und förderbare Vorhaben
- Zielgruppe
- Antragstellung und Förderablauf
- Art und Ausmaß der Förderung
- Gültigkeitsdauer

## **7. Art der Förderung**

Die Förderung erfolgt als nicht rückzahlbarer Zuschuss.

## **8. Rückforderung / Einstellung der Förderung**

Die Antragstellerin oder der Antragsteller ist dazu verpflichtet, den Förderungsbetrag zur Gänze oder teilweise (samt Verzinsung ab dem Tag der Zuzählung) zurückzuerstatten, falls

- die Förderung auf Grund wissentlich unrichtiger oder unvollständiger Angaben vergeben wurde
- die Förderung ganz oder teilweise widmungswidrig verwendet wurde

- das geförderte Vorhaben gänzlich nicht oder nicht in der vereinbarten Weise durchgeführt wurde
- die den Erfolg des Projektes sichernden Auflagen, Bedingungen, Befristungen oder übernommenen Verpflichtungen nicht eingehalten wurden
- die ausbezahlten Fördermittel nicht rechtzeitig oder nicht ordnungsgemäß abgerechnet wurden
- gegen die Bestimmungen dieser Richtlinie bzw. die Vorgaben der speziellen Informationsblätter verstoßen wurde
- vorgesehene Kontrollmaßnahmen behindert oder verhindert wurden
- vereinbarte Berichte oder Nachweise trotz schriftlicher Erinnerung nicht vorgelegt oder erforderliche Auskünfte nicht erteilt wurden

## 9. Verpflichtungen bei Antragstellung

Die Antragstellerin oder der Antragsteller ist dazu verpflichtet

- die Richtlinie zur Förderung von **Beratungen im Rahmen von Ökomanagement NÖ**“ sowie die spezifischen Informationsblätter vollinhaltlich und verbindlich anzuerkennen
- sofern in dieser Richtlinie nicht anders definiert, die Bestimmungen der „Allgemeinen Förderrichtlinie für Förderungen des Landes NÖ“ vollinhaltlich und verbindlich anzuerkennen.
- bei der Durchführung des beantragten Vorhabens alle bestehenden Rechtsvorschriften zu beachten
- den Förderungsbetrag widmungsgemäß zu verwenden
- die widmungsgemäße Verwendung in der von der Abwicklungsstelle gewünschten Form, welche in den Informationsblättern definiert ist, nachzuweisen.
- weitere Förderungen, um die für gegenständliches Projekt angesucht wird bzw. die erhalten wurden, unter Angabe der jeweiligen Förderstelle bekanntzugeben.

## 10. Datenschutz

Der Fördernehmer willigt ein, dass der Name der Organisation, die Adresse sowie zur Verfügung gestellte Fotos auf der Webseite des Landes NÖ ([www.noe.gv.at](http://www.noe.gv.at)) bzw. Ökomanagement NÖ ([www.oekomanagement.at](http://www.oekomanagement.at)) sowie in fachspezifischen Medien veröffentlicht werden können. Diese Einwilligung kann jederzeit widerrufen werden.

Eine Weitergabe der Daten an Dritte kann im Wege der Förderabwicklung zwischen Beratern, Förderwerbern, Förderstelle sowie im Rahmen gesetzlicher Berichts-, Übermittlungs- und Meldepflichten erfolgen. Eine Weitergabe darüber hinaus ist ausgeschlossen.

**11. Rechtsgrundlagen:**

Für Förderungen, welche dem Art. 107 AEUV unterliegen, gelten die Bestimmungen der Verordnung (EU) Nr. 1407/2013 idgF (De-minimis-Beihilfen).

**12. Inkrafttreten:**

Diese Richtlinie tritt mit der Genehmigung durch die NÖ Landesregierung am 15.01.2019 in Kraft.